

ners handle. Denn da Art. 93 auf wirtschaftlichen Erwägungen beruht, dürfen die darin aufgestellten Begriffe nicht, oder doch nicht einzig vom rechtlichen Standpunkt aus interpretiert werden, sondern es ist auch der ökonomische Gesichtspunkt mit zu berücksichtigen. Wird aber hievon ausgegangen, so müssen unter Nutzung neben einem eigentlichen Nießbrauch als einem Rechte an fremder Sache auch die Erträge und die Zuschüsse aus einem Kapital subsumiert werden, das zwar dem Berechtigten gehört, über das ihm aber, wie im vorliegenden Falle anzunehmen ist, keinerlei Verfügungsbefugnis zusteht. Nun ist ein solches Vermögensobjekt nach Art. 93 des Betreibungsgesetzes dann dem Zugriff der Gläubiger entzogen, wenn es für den Schuldner und seine Familie unentbehrlich notwendig ist. Ob dies zutreffe oder nicht, hängt wesentlich von der Würdigung tatsächlicher Verhältnisse ab, bezüglich deren der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörden einer Überprüfung durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer nur dann untersteht, wenn darin eine eigentliche Rechtsverweigerung läge. Im vorliegenden Falle stellt die Vorinstanz fest, daß das Vermächtnis seines Oheims dem H. Wyder bei seinen Vermögens- und Krankheitsverhältnissen zu seinem Fortkommen unumgänglich notwendig sei und eine bloße Befreiung vermag selbstverständlich diese Feststellung nicht zu entkräften. Auch unter der Annahme, daß man es mit einem in das Vermögen des Bedachten fallenden Legat zu thun habe, ist dieses sonach als unpfändbar zu betrachten. Daß die Vorinstanz die Thatsache der Bedürftigkeit des Rekursbeklagten beigezogen hat und daß den Rekurrenten hievon vor Ausfällung des Entscheides keine Kenntnis gegeben wurde, verstößt gegen keine gesetzliche Bestimmung und kann daher nicht zur Aufhebung des Vorentscheides führen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

147. Entscheid vom 20. Dezember 1898  
in Sachen Wälchli.

*Pfändung des Noterbrechtes eines Enterbten.*

I. Notar Wälchli in Reinach hat für eine Forderung an Robert Haller in Reinach den Erbteil pfänden lassen, der seinem Schuldner infolge des am 30. Oktober 1897 erfolgten Todes seines Vaters Samuel Haller angefallen sein soll. Die Waifenbehörde Reinach beschwerte sich namens der unter Pflegschaft stehenden Kinder des Schuldners gegen diese Pfändung, weil nach einer am 28. Dezember 1897 gerichtlich homologierten letzten Willensverordnung des Erblassers Robert Haller enterbt und dessen Kinder an seinem Plaze zu Erben eingesetzt worden seien. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und hob die von Notar Wälchli ausgewirkte Pfändung auf. Und die obere kantonale Aufsichtsbehörde bestätigte unterm 21. Oktober 1898 den erstinstanzlichen Entscheid mit der Begründung, daß der fragliche Erbteil nach dem gegenwärtig noch zu Recht bestehenden Testament den Kindern des Schuldners, nicht diesem gehöre, und deshalb unpfändbar sei.

II. Gegen diesen Entscheid hat Notar Wälchli den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei in Aufhebung desselben der fragliche Erbteilsanspruch des Robert Haller am Nachlaß seines verstorbenen Vaters als pfändbar zu erklären und die vorgenommene Pfändung in dem Sinne zu bestätigen, daß der Noterbrechtsanspruch des Schuldners am Nachlasse seines Vaters als gepfändet zu betrachten sei. Die Begründung beruht darauf, daß nach aargauischem Pflichtteilsrecht Vater Haller nur über einen Drittel seines Nachlasses frei habe verfügen dürfen, daß dem Sohne ein Noterbrecht auf die übrigen zwei Drittel zustehe und daß dieses, bezw. das Recht, das Testament des Vaters anzufechten, pfändbar sei.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat auf eine Vernehmlassung verzichtet. Die Waifenbehörde von Reinach wiederholt die Argumente des angefochtenen Entscheides.

### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hält den gepfändeten Erbteil deshalb für unpfändbar, weil derselbe nach dem Testamente des Erblassers nicht dem Schuldner, sondern dessen Kindern gehöre. Nun ist es aber fraglich, ob durch das Testament des Samuel Haller dem Schuldner sein Erbteil ohne weiteres habe entzogen werden können, und ob dieser nicht, trotz des Testaments, sein Erbrecht geltend machen könne (vergl. §§ 912, 916, 921 ff., 952 f. und 956 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches), und es ist diese Frage, als eine solche civilrechtlicher Natur, im Streitfall durch die Gerichte zu entscheiden. Ebenso ist es eine Frage des Civilrechts, ob das Recht des Noterben auf Anfechtung eines Testaments ein höchst persönliches oder auf Dritte übertragbar sei, und es kann nicht gesagt werden, daß dieselbe nach aargauischem Recht liquidermaßen in ersterem Sinne zu beantworten sei. Bei dieser Sachlage mußte aber dem Begehren des Rekurrenten, um Pfändung des fraglichen Erbteils Folge gegeben werden, gleich wie einem Begehren um Pfändung eines andern, bestrittenen Rechtsanspruchs des Schuldners zu entsprechen ist. Die Pfändung war die unerläßliche Voraussetzung, um den Rekurrenten in den Stand zu setzen, die erwähnten Fragen an Stelle des Schuldners zum Entscheid zu bringen und so feststellen zu lassen, ob ein pfändbares Objekt in dessen Vermögen vorhanden sei oder nicht. Es erscheint deshalb die namens der Kinder Haller von der Waisenbehörde Reinach gegen die Pfändung erhobene Beschwerde als unbegründet, ganz abgesehen davon, ob die Kinder Haller, deren Rechte ja durch die Pfändung an sich nicht berührt werden, zur Beschwerdeführung überhaupt legitimiert seien, und es muß aus diesen Gründen der Rekurs geschützt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und es wird die Pfändung des Erbteils des Robert Haller, unter Aufhebung des Entscheides der Vorinstanz, aufrechterhalten, unter Vorbehalt der gerichtlichen Auseinandersetzung mit den Kindern Haller betreffend ihre Ansprüche am fraglichen Erbteil.

### 148. Entscheid vom 20. Dezember 1898 in Sachen Plüß.

*Betreibung gerichtet gegen eine Ehefrau; Haftung der Ehefrau nach solothurnischem ehelichem Güterrecht; Stellung des Ehemannes.*

I. Am 8. Juli erließ das Betreibungsamt Olten-Gösgen für zwei Forderungen von Witwe Höffling in Schönenwerd und J. Pauli in Wöschau an „J. Plüß, Zimmermann und dessen Ehefrau“ in Wöschau, Kantons Solothurn, Zahlungsbefehle für zwei Buchforderungen von 83 Fr. 39 Cts. und 153 Fr. 85 Cts. Die Zahlungsbefehle wurden am 10. Juli dem Ehemann Plüß zugestellt. Ein Rechtsvorschlag unterblieb. Nachdem dann im Oktober 1897 der Ehemann Plüß in Konkurs gefallen und die beiden genannten Gläubiger für ihre Forderungen darin zu Verlust gewiesen worden waren, verlangten sie unterm 7. Juli 1898 Fortsetzung der Betreibung gegen die Ehefrau Plüß, die inzwischen nach Aarau übergesiedelt war. Das Betreibungsamt Aarau gab diesem Begehren Folge und führte am 11. Juli 1898 eine Pfändung aus. Hiegegen erhob Frau Plüß, nachdem ihr am 22. Juli die Pfändungsurkunde zugestellt worden war, am 1. August Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde, weil ihr ein Zahlungsbefehl nicht zugestellt worden sei und weil sie überhaupt nicht habe betrieben werden können, so lange ihr Ehemann aufrechtstehend war. Die Beschwerde wurde von der untern Aufsichtsbehörde gutgeheißen, von der kantonalen Aufsichtsbehörde dagegen, an welche die beteiligten Gläubiger den erstinstanzlichen Entscheid weitergezogen hatten, unterm 28. September 1898 abgewiesen. Im oberinstanzlichen Entscheid wurde ausgeführt: Der Ehemann sei, als gesetzlicher Vertreter der Ehefrau, befugt gewesen, die ihm zugestellten Zahlungsbefehle, die auf beide Ehegatten lauteten, für und im Namen der Ehefrau entgegenzunehmen. Er hätte schon gegen die Zulässigkeit der Betreibung Beschwerde führen müssen, wenn er hätte geltend machen wollen, daß seine Ehefrau nicht als Mitschuldnerin betrachtet und behandelt werden dürfe. Infolge der Unterlassung der Beschwerde